

Versicherungsmaklervertrag

für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Kundin / Kunde

Berater

Versicherungsmakler Hubinger GmbH
Hauptstr. 20/1/2; 3021 Pressbaum

Versicherungsvermittlung in Form
Versicherungsmakler und Berater in
Versicherungsangelegenheiten

GISA-Zahl: 14631160

FN: 644169h Landesgericht St.Pölten
Firmensitz: Pressbaum

Präambel

(1) Das Versicherungsmaklerunternehmen Thomas Hubinger wurde am 8. September 2025 in die Versicherungsmakler Hubinger GmbH mit Beschluss "28 Fr 4439/25s-2" des Landesgerichts St.Pölten eingebracht. Dieser Vertrag ersetzt einen etwaig mit Versicherungsmakler Thomas Hubinger geschlossenen Vertrag. Alle Betreuungstätigkeiten, Aufträge aus Wünsche und Bedürfnistests bzw. Beratungsgesprächen werden mit allen Rechten und Pflichten von der Versicherungsmakler Hubinger GmbH übernommen und im Rahmen dieser Vereinbarung weitergeführt. Sollte vor September 2025 keine Geschäftsbeziehung mit Versicherungsmakler Thomas Hubinger bestanden haben, ist dieser Absatz gegenstandslos.

(2) Der Versicherungsmakler Hubinger GmbH vermittelt ungebunden von seinen oder dritten Interessen, insbesondere ungebunden vom Versicherungsunternehmen (Versicherer), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und Kundin/Kunden andererseits. Der von der Kundin dem Kunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsmakler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des der Kundin/des Kunden zu wahren.

(3) Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes und der Gewerbeordnung, und diesem mit der Kundin/dem Kunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand des Versicherungsmaklervertrages ist die Vermittlung von Versicherungsverträgen (ausgenommen Sozialversicherungen von öffentlich-rechtlichen Versicherungsgesellschaften) durch den Versicherungsmakler, im Rahmen der Vertragslaufzeit gemäß den Wunsch- und Bedürfnistests, Risikoanalysen oder Deckungskonzepten. Zu Geldanlageprodukten, wie Pensionsversicherungen, Fondsgebunde Lebensversicherungen, finden Beratungen auf Wunsch der Kundin / des Kunden gegen Honorar statt. (Hierzu beachte auch §1a Entgeltanspruch Absatz 3)

Für welche Versicherungssparten Beratungen, Versicherungsverträge und sonstige Leistungen der Versicherungsmakler beauftragt wird, wird ausdrücklich in den einzelnen Beratungen festgelegt und vereinbart. Nicht in den Wunsch- und Bedürfnistestergebnissen angeführte Versicherungsverträge, Beratungs- und Versicherungsleistungen gelten somit nicht als Auftragsgegenstand und es wird hierfür auch keinerlei

Haftung übernommen. Ebenso wird für Versicherungsverträge, welche nicht durch den Versicherungsmakler vermittelt wurden, keine Haftung übernommen!

Um die Interessenswahrnehmung durch den Versicherungsmakler zu ermöglichen, erteilt die Kundin / der Kunde dem Versicherungsmakler eine schriftliche Vollmacht. Der bevollmächtigte Versicherungsmakler kann damit, jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kundin / des Kunden, rechtsverbindliche Vertragserklärungen abgeben, Kündigungen und Vertragsabschlüsse vornehmen, Vergleiche abschließen, Zustellungen sowie Versicherungs- und sonstige Urkunden entgegennehmen und bestehende Vollmachten und Verträge mit anderen Versicherungsmaklern kündigen. Gesundheitsfragen werden grundsätzlich nicht in Vollmacht ausgefüllt. Die Person von der dieses Auskünfte gemacht werden müssen um einen Versicherungsvertrag abzuschließen hat diese geforderten Auskünfte selbst zu erteilen.

Der Versicherungsmakler ist berechtigt diesen Vertrag an einen Rechtsnachfolger zu übertragen (wie Umwandlung der Rechtsform mit Einbringung der Firma des Versicherungsmaklers)

§ 1a Entgeltanspruch

Im Zusammenhang mit vermittelten Verträgen ist Entgelt des Versicherungsmaklers die Provision und sonstige Vergütungen durch Versicherungsunternehmen für vermittlungsakzessorische Tätigkeiten. Diese Vergütungen sind insbesondere Provisionen gemäß § 30 Maklergesetz, etwaige Abschluss-/ Folge-/ Betreuungs-/ Umsatz-/ Bestands-/ Beteiligungs- Provisionen, Bonifikationen, Zuschüsse, sowie andere wirtschaftliche Vorteile jeglicher Art. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass - wie auch schon bisher - sämtliche derartige Vorteile aus dem gegenständlichen Auftragsverhältnis, welcher Art auch immer, ausschließlich dem Versicherungsmakler zustehen.

Entgelt wie z.B. Honorare, Bearbeitungsgebühr des der Kunden/Kundin an den Versicherungsmakler steht **nur** bei schriftlicher Vereinbarung zu. Allein Barauslagen für den Kunden werden weiterverrechnet. Es wird mit diesem Vertrag keine Entgeltvereinbarung geschlossen! **Nur in gesonderten neben diesem Vertrag vereinbarten Fällen steht dem Versicherungsmaklerunternehmen ein Entgelt vom Kunden zu.**

Beratungen zu Geldanlageprodukten werden nur unabhängig gegen Honorarvereinbarung angeboten. In diesen Fällen wird keine Provision angenommen, oder zur Gänze der Kundin / dem Kunden weitergegeben. Eine Aufrechnung mit dem Honoraranspruch ist zulässig. Mangels gesonderter Honorarvereinbarung erfolgt auch keine Beratung zu derartigen Produkten!

§ 2 Die Pflichten des Versicherungsmaklers

(1) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, für die Kundin / den Kunden einen Wunsch- und Bedürfnistest durchzuführen, eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten.

Der Wunsch- und Bedürfnistest, die Risikoanalyse und das Deckungskonzept beruhen ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden. Unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch die Kundin / den Kunden verhindern das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts.

(2) Der Versicherungsmakler hat die Kundin / den Kunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Die Kundin / der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung der Kundin / des Kunden **grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist** und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags der Kundin / des Kunden

gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.

(3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

(4) **Einschränkung der Unterstützungspflicht gemäß § 28 Z 6 MaklerG**

.) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, die Kundin / den Kunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu unterstützen, insbesondere durch die Wahrnehmung aller für die Kundin / den Kunden wesentlichen Fristen. Diese Unterstützungspflicht wird im Rahmen des vorliegenden Vertrages auf ein maximales Ausmaß von **10 Arbeitsstunden je Schadensfall** beschränkt.

Darüber hinausgehende Leistungen, die über das vereinbarte Stundenkontingent hinausgehen, sind nur im Falle einer zusätzlichen Entgeltvereinbarung verpflichtend. Die Entgeltvereinbarung ist vor der Erbringung der zusätzlichen Leistungen schriftlich zu treffen.

Zum Schutz der Kundin / des Kunden wird ergänzend vereinbart:

1. Bei Annäherung an die 10-Stunden-Grenze oder bei einer aus Sicht des Versicherungsmaklers offensichtlich zu erwartenden umfangreichen Arbeitszeit ist der Versicherungsmakler verpflichtet, die weitere Vorgehensweise mit der Kundin / dem Kunden zu besprechen.
2. Mögliche Lösungen umfassen:
 - Die Übergabe der Angelegenheit an einen anderen Rechtsvertreter,
 - Die Vereinbarung eines zusätzlichen Honorars für die weitere Tätigkeit des Versicherungsmaklers, oder
 - Die Ausdehnung der Schadensbearbeitung durch den Versicherungsmakler ohne zusätzliche Kosten für die Kundin / den Kunden.

Eine nachträgliche Abrechnung von nicht angekündigten und nicht genehmigten Arbeitsstunden durch den Versicherungsmakler ist ausgeschlossen und muss von der Kundin / vom Kunden nicht akzeptiert werden.

.) Die Arbeitspflicht des Versicherungsmaklers erlischt mit der Kündigung des Maklervertrages. Im Falle einer Kündigung zur Unzeit durch den Versicherungsmakler ist dieser verpflichtet, alle notwendigen Schritte zur ordnungsgemäßen Übergabe des Schadensaktes an einen Nachfolger vorzunehmen.

(5) Die Tätigkeit nach **§28 Z. 7 MaklerG (laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes.)** ist abbedungen.

(6) Ausschließlich gültig für Unternehmer im Sinne des §1 Konsumentenschutzgesetzes: Der Versicherungsmakler ist **nur im Falle einer zusätzlicher Entgeltvereinbarung** zur Tätigkeit nach **§ 28 Z. 4 MaklerG** (Bekanntgabe der für die Kundin / den Kunden durchgeführten Rechtshandlungen sowie Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung der Kundin / des Kunden, sofern sie schriftlich erfolgte; Aushändigung des Versicherungsscheins (Polizze) sowie der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie) und **§ 28 Z. 5 MaklerG** (Prüfung des Versicherungsscheines) verpflichtet.

Die Bestimmung des Absatz (6) gilt nicht für Verbrauchergeschäfte im Sinne des §1 Konsumentenschutzgesetzes!

§ 3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

(1) Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist die Kundin / der Kunden verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen, die für die in § 2 beschriebenen Leistungen des Versicherungsmaklers von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Kundin / der Kunden ist verpflichtet, sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.

(3) Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsmakler zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.

(4) Die Kundin / der Kunden nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Versicherungsmakler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.

(5) Die Kundin / der Kunden, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitzuteilen.

(6) Die Kundin / der Kunden nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.

(7) Die Kundin / der Kunden nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

(8) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Wunsch- und Bedürfnistest, die Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch die Kundin / den Kunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern.

§ 4 Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr

(1) Als Zustelladresse der Kundin / des Kunden gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannt gegebene Adresse.

(2) Die Kundin / der Kunden nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von Emails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat.

(3) Der Zugang von Emails bewirkt keinen Versicherungsschutz! Der Abschluss oder die Änderung eines Versicherungsvertrages oder vorläufige Deckung kommt nur bei Annahme durch den Versicherer zustande!

§ 5 Urheberrechte

Der Kunde anerkennt, dass jedes vom Versicherungsmakler erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsmaklers.

§ 6 Haftung

Hinweis: die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten nicht im Verhältnis zu Konsumenten sondern für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes:

Der Versicherungsmakler haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden der Kundin / des Kunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Im Fall des Vorsatzes wird auch für entgangenen Gewinn gehaftet.

Die Haftung des Versicherungsmaklers ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme bestehender Berufshaftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers beschränkt.

§ 6a Haftung nach Beendigung des Maklervertrages

Infolge Beendigung der Interessenswahrungspflicht ist eine Haftung durch den Versicherungsmakler mangels Prüfung der Versicherungsverträge oder des Deckungskonzeptes in angemessener Zeit durch den Kunden selbst oder durch einen anderen Versicherungsvermittler ausgeschlossen.

§ 7 Verschwiegenheit, Datenschutz

(1) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

§ 8 Rücktrittsrechte der Kundin, des Kunden

Voraussetzung der folgenden Rücktrittsrechte ist die Eigenschaft Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG der Kundin, des Kunden!

(1) Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

(2) Sollte der Maklervertrag ohne persönlichen Kontakt geschlossen werden (e-Mail, Post, Portal) kann der Kunde/ die Kundin gem. § 8 FernFinG binne 14 Tagen vom Maklervertrag zurücktreten. Bereits begonnen Arbeiten sind gemäß Honorarvereinbarung (falls geschlossen) zu vergüten, soweit der Beginn der Arbeiten vor Ablauf der 14 Tagesfrist verlangt wurde. Auf Provisionsansprüche hat der Rücktritt keine Auswirkung.

(2) Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich an den Auftragnehmer zu übermitteln.

Der Rücktritt erfolgt rechtzeitig, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist abgesendet wird.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

Der Versicherungsmaklervertrages wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann jederzeit ohne Kündigungsfrist von der Kundin / vom Kunden durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung oder durch Zurücklegung durch den Versicherungsmakler mit sofortiger Wirkung beendet werden. Eine Beendigung des Versicherungsmaklervertrages ist auf jedem Fall automatisch mit Kündigung oder Stornierung des letzten vom Versicherungsmakler vermittelten Versicherungsvertrages gegeben, bzw. wenn sämtliche vom Makler vermittelte Verträge durch Betreuerwechsel von einem anderen Versicherungsvermittler betreut werden.

Die Kündigung des Versicherungsmaklervertrages bewirkt auch die sofortige Beendigung eventuell vereinbarter Leistungsvereinbarungen gegen Entgelt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Leistungsentgelte aus der laufenden Periode.

Mit Beendigung des Versicherungsmaklervertrages erlischt automatisch auch die Vollmacht. Das Original der Vollmacht verbleibt zu Beweis Zwecken beim Versicherungsmakler.

Des Weiteren nimmt die Kundin / der Kunden zur Kenntnis, dass bei Beendigung des Versicherungsmaklervertrages auch die Interessenswahrung des Versicherungsmaklers erlischt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Bei Verträgen zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungsnehmer, die dem Konsumentenschutzgesetz (im Folgenden kurz: KSchG) unterliegen, gelten die Vertragsbestimmungen nur insoweit, als sie den Bestimmungen des KSchG nicht entgegenstehen. Auf jene Bestimmungen, die für Konsumenten im Sinne des KSchG nicht gelten, wird hingewiesen.

(2) Die Verträge zwischen dem Versicherungsmakler und der Kundin / dem Kunden unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist - mit Ausnahme von Konsumenten iSd KSchG - jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Versicherungsmaklers befindet.

Der Versicherungsmakler ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd KSchG jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.

Informationspflichten gemäß §§ 137f GewO

Eintragung im Versicherungsvermittlerregister als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Am Hof 6a, 1010 Wien.

Vermittler Überprüfungsmöglichkeit:

<https://www.gisa.gv.at/vkr> 

Beschwerdestelle über Versicherungsvermittler im BMWET:

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus; Abteilung III/A/1 (Gewerberecht)

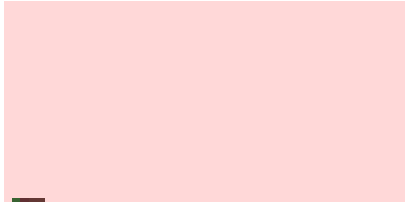
Stubenring 1, 1010 Wien
MMag. Stefan Trojer 01-71100/805782 stefan.trojer@bmwet.gv.at

Schlichtungsstelle: Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS), Johannesgasse 2/1/2/28; 1010 Wien

__Pressbaum__, am _____
(Ort) (Datum)

Versicherungsmakler Hubinger GmbH

12.03.2026



Datum

Unterschrift des Kunden